

**Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)****(Änderung vom 6. September 2017)***Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der folgende öffentliche Organe die Wohnadresse einer Person feststellen können: Zweck der Datenbank

a. die Gesundheitsdirektion

1. für die Prüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,

2. für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999<sup>2</sup>,

b. die Registerstelle gemäss § 2 des Krebsregistergesetzes vom 28. September 2015<sup>1</sup> für die Prüfung und Ergänzung der im Krebsregister zu registrierenden Personalien von Personen, bei denen eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde.

§ 4. <sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion ist für die Datenbank verantwortlich. Datenbank  
a. Verantwortung

Abs. 2 unverändert.

§ 5. <sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion und die Registerstelle können automatisierte Abfragen und Einzelabfragen vornehmen. Die Registerstelle ist berechtigt, jährlich eine Liste mit den Daten der Datenbank zu erstellen. b. Zugriff

<sup>2</sup> Die Gesundheitsdirektion regelt die Zugriffsberechtigung.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

## **813.211**

Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft ([ABI 2017-09-15](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 818.41.](#)

<sup>2</sup> [LS 832.01.](#)